

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 33/13 B

L 1 KR 194/11 (Hessisches LSG)
S 13 KR 9/10 (SG Darmstadt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Pflegekasse bei der KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Höhe der vom Kläger zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 28.2.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3
 1. Dem Kläger ist wegen Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er hat zwar die einmonatige Frist des § 160a Abs 1 S 2 SGG, die nach Zustellung des angegriffenen Beschlusses am 8.3.2013 in Gang gesetzt wurde, versäumt, weil seine Beschwerdeschrift vom 5.4.2013 nicht bis zum 8.4.2013 beim BSG einging, sondern erst nach Fristablauf am 9.4.2013. Jedoch sind insoweit die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfüllt. Diese ist nach § 67 Abs 1 Abs 2 S 1 und 3 SGG zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten und die versäumte Rechtshandlung binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt worden ist. Dem Kläger ist hinsichtlich der Fristversäumung kein Verschulden zur Last zu legen. Im Zusammenhang mit dem Versand von Rechtsbehelfen auf dem Postwege beruht es nicht auf einem Verschulden, wenn der Absender ein Schriftstück ordnungsgemäß adressiert und den postalischen Bestimmungen gemäß frankiert so rechtzeitig zur Post aufgegeben hatte, dass es nach den organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen der Post bei regelmäßigem Betriebsablauf den Empfänger fristgerecht erreicht hätte (*vgl BVerfG Beschluss vom 29.12.1994 - 2 BvR 106/93 - NJW 1995, 1210; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 6*). Da Postdienstleistungsunternehmen sicherzustellen haben, dass an Werktagen aufgegeben Inlandssendungen im ganzen Bundesgebiet im Jahresdurchschnitt ihren Empfänger in mindestens 80 % aller Fälle am ersten Werktag nach der Einlieferung erreichen und die Deutsche Post AG sogar darüber hinausgehend davon ausgeht, dass das gegenwärtig bei mehr als 90 % aller Briefsendungen der Fall ist, braucht ein Absender typischerweise nicht mit einer längeren Postlaufzeit zu rechnen (*vgl dazu näher BGH Beschluss vom 3.2.2011 - I ZB 74/09 - NJW-RR 2011, 702; Keller, aaO, ebenda RdNr 6a mwN*). So verhält es sich nach den Umständen auch bei dem Kläger.
 2. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels allerdings entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet. Das führt zur Verwerfung der Beschwerde als unzulässig.
- 4



- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Das Vorbringen, die Entscheidung des Berufungsgerichts sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 7 Der Kläger richtet sich in seinem Vorbringen im Beschwerdeverfahren nicht an diesen Voraussetzungen aus und beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 2.5.2013 nicht explizit auf einen der genannten gesetzlichen Revisionszulassungsgründe. Er rügt vielmehr zum einen, dass das LSG seinem Beweisantritt aus dem Schreiben vom 24.1.2013 zu Unrecht nicht stattgegeben habe; das Handeln der Beklagten sei willkürlich und "für eine gesetzliche Krankenversicherung nicht zulässig". Zum anderen trägt der Kläger vor, dass die Klageabweisung in erster und zweiter Instanz nur auf den Wortlaut des Bescheides der Beklagten gestützt worden sei. Über die von ihm dagegen vorgetragene rechtliche Argumente "wie Übermassverbot, Diskriminierung gegenüber Arbeitslohnempfängern, wenn sie einmalige Beträge wie Boni, Sonderzahlungen erhalten", sei nicht entschieden worden; dadurch sei der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden; selbst die erste Instanz habe bereits "planwidriges Handeln" in der Auffassung der Beklagten erkannt. Schließlich macht der Kläger geltend, das LSG habe die Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu Unrecht mit der Begründung verneint, für die Zukunft gelte eine "Prognose, auch über den 12monatigen Modus hinaus", obwohl weder das SGB noch andere Normen aus einer Prognose einen letztlich vollstreckbaren Anspruch zuließen. Abschließend betont er, dass das "Problem des Verlustnachtrags ... dabei deutlich nicht erkannt" worden sei. Mit dieser Begründung wird der Kläger den gesetzlichen Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht gerecht.
- 8 a) Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (vgl. zB BSGE 2, 81, 82; BSGE 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel - was hier in Betracht käme - auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33). Neben der Geltendmachung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens wird nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das



Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht. Der Kläger stellt indessen bereits nicht im Einzelnen die Tatsachen dar, die zu dem von ihm angenommenen Verfahrensmangel führen sollen. Insbesondere ist aus dem Beschwerdevorbringen nicht ersichtlich, welchen Inhalt der vom Kläger angeführte formelle Beweisantrag gehabt haben soll und dass ein solcher (hinreichend bestimmter) Antrag auch nach der Anhörung des LSG zum Vorgehen im Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG noch aufrechterhalten geblieben ist (*zu diesem Erfordernis vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7*).

- 9 b) Mit der Behauptung eines Verstoßes gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG, § 128 Abs 2 SGG*) wird der Kläger ebenfalls nicht den Darlegungsanforderungen gerecht. Macht ein Beschwerdeführer geltend, eine gerichtliche Entscheidung sei ohne Berücksichtigung seines Vortrags ergangen, so muss er zunächst alle tatsächlichen Umstände darlegen, aus denen sich nach seiner Auffassung die Nichtbeachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergeben soll. Darüber hinaus bedarf es einer Auseinandersetzung damit, dass es nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht in den Pflichtenkreis eines Gerichts fällt, in seiner verfahrensabschließenden Entscheidung zu sämtlichen von den Beteiligten vorgetragenen, aber vom Gericht nicht für entscheidungserheblich gehaltenen Ausführungen Stellung zu nehmen (*vgl zB Keller, aaO, § 62 RdNr 7 mit umfangreichen Nachweisen aus der Rspr des BVerfG sowie des BSG und des BVerwG*). Außerdem hätte die Beschwerdebeurteilung Ausführungen dazu enthalten müssen, dass der unberücksichtigt gebliebene Vortrag überhaupt geeignet gewesen wäre, das Gericht zu einem abweichenden Entscheidungsausspruch zu führen (*vgl zB Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 696 mwN*). Auch an entsprechendem Vortrag fehlt es.
- 10 c) Im Übrigen beschränkt sich das Beschwerdevorbringen im Kern darauf, nur die (vermeintliche) materiell-rechtliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung zu beanstanden. Darauf aber kann eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie bereits ausgeführt - nicht gestützt werden.
- 11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

